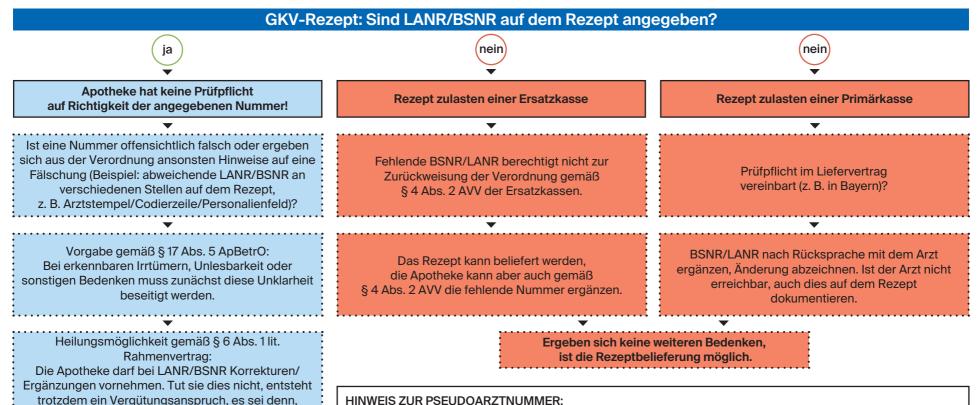
ein Liefervertrag sieht diesbezüglich andere

Regelungen vor (ggf. Vereinbarung zu einer

Prüfpflicht bei Primärkassen).

BSNR/LANR: Was muss die Apotheke prüfen?

Häufig taucht in der Apotheke die Frage auf, was hinsichtlich BSNR/LANR auf einem Individualrezept zulasten einer GKV durch die Apotheke zu prüfen ist. Dazu greifen verschiedene Vertragsvorgaben ineinander: Rahmenvertrag, (regionale) Arzneiversorgungsverträge und Apothekenbetriebsordnung.



HINWEIS ZUR PSEUDOARZTNUMMER:

Gemäß dem Rahmenvertrag Entlassmanagement (Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Deutscher Krankenhausgesellschaft) und dem Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung) sind Pseudoarztnummern auf Entlass- und Zahnarztrezepten nicht (mehr) zulässig. Diese Vorgaben gelten für Ärzte. Apotheken haben grundsätzlich keine Prüfpflicht auf Richtigkeit der angegebenen Nummer (es sei denn, ein regionaler Liefervertrag enthält dazu abweichende Vereinbarungen).